OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302868/2/KLe/HK

Datum:
Linz, 18. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der Mag. D B, K, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3.8.2020, GZ: 0022438/2019, wegen Übertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift „§ 111 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 113/2015“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 292 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3.8.2020, GZ: 0022438/2019, wurde folgender Spruch erlassen:

„Die Beschuldigte, Frau Mag. D B, geboren am x, wohnhaft: L, hat als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma M M m.b.H., K, L, diese ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Firma M M m.b.H. und Co. KG, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, folgende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten:

1. Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, von 16.10.2018 bis 31.12.2018, Frau M-S S K, geb. x, als pflichtversicherte Dienstnehmerin, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (Anspruch iSd. § 49 ASVG), ausgehend vom o.a. Firmenstandort, als Angestellte (Durchführung von Meinungsumfragen bzw. Interviews) beschäftigt. Die in Rede stehende Beschäftigte war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit. Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG. Obwohl diese Dienstnehmerin nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert ist, wurde hier über eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete Meldung, bei der gem. § 30 ASVG örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht vor Aufnahme der Tätigkeit, erstattet.

2. Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, von 16.10.2018 bis 31.12.2018, Frau Z S, geb. x, als pflichtversicherte Dienstnehmerin, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (Anspruch iSd. § 49 ASVG), ausgehend vom o.a. Firmenstandort, als Angestellte (Durchführung von Meinungsumfragen bzw. Interviews) nicht beschäftigt. Frau Z wurde mit ELDA-Protokoll Nr. x vom 16.10.2018 beim zuständigen Sozialversicherungsträger zur Sozialversicherung angemeldet, obwohl diese nicht in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zur genannten Firma stand und auch für diese Firma keine Arbeitsleistungen im o.a. Zeitraum erbracht hat. Die Anmeldung beim Sozialversicherungsträger stellt somit eine Falschmeldung im Sinne des § 111 Abs. 1 2ter Fall dar.

Die gegenständliche Firma hat somit in 2 Fällen gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

ad 1. u. ad 2. jeweils § 33 Abs. 1 iVm. § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

III. Strafausspruch:

Über die Beschuldigte wird (werden) folgende Geldstrafe(n) verhängt:

ad 1. € 730,00

ad 2. € 730,00

gesamt: € 1.460,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird (werden) folgende Ersatzfreiheitsstrafe(n) verhängt: ad 1. 112 Stunden ad 2.112 Stunden gesamt: 224 Stunden
Rechtsgrundlagen: § 111 ASVG; §§ 9, 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)
IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat die Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 146,00 zu leisten.
Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde von der Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde eingebracht und Folgendes vorgebracht:
„Beschwerde Geschäftszahl 0022438/2019 vom 3.8.2020
Gegen die Straferkenntnis vom 3.8.2020 wird von m GesmbH & Co KG Beschwerde eingereicht.
Begründung:
1. M GesmbH & Co KG hat bereits klare Stellung zu den Freien Dienstverträgen von Fr. M S S K und Fr. Z S abgegeben und diese ist auch in der Straferkenntnis unter Begründung Seite 3 bis Mitte Seite 4 klar dargelegt.
Dem ist nichts hinzuzufügen, denn es entspricht der Richtigkeit.
2. Zu Seite 6; Zeile 10:
Aussage von Frau M-S
‚Ich habe Anfang 2018 telefonisch beim Institut angefragt, ob ich diese Umfragen gemeinsam mit meiner Mutter machen kann, aber nur sie angemeldet wird.‘
Dies Aussage ist vollinhaltlich richtig und kann von uns zur Gänze bestätigt werden. Und m sieht in Fr. S die Kontakt- bzw. Vermittlungsperson; diese Tätigkeiten sind als Freie Dienstverträge einzustufen; die Interviewer müssen auch körperlich nie am Firmenhauptsitz anwesend sein, haben freie Zeiteinteilung in der Durchführung und wenn kein einziges Interview durchführt wird, ist das rechtlich auch in Ordnung - so sieht es die Gebietskrankenkasse vor.
3. Zu Seite 6, Zeile 14:‚Ich habe dort auch das Konto meiner Mutter angegeben, damit das Geld dorthin überwiesen wird‘ Ja, Fa. M hat das Geld auf dieses Konto überwiesen. Bestätigt all unsere Aussagen.
4. Zu Seite 6, Zeile 16: ‚Das Institut wusste bescheid, dass das Geld tatsächlich für mich bestimmt ist. Das ist Ja auch klar, da die Umfragen von mir elektronisch mit dem Tablett des Institutes an dieses übermittelt wurden‘
Nein, das ist dem Institut nicht klar: Anmerkung aus dem Geschäftsgebaren von m: Wir haben immer wieder Schüler und Studenten als Interviewer oder Testeinkäufer oder für andere Hilfsdienste. Diese jungen Leute sind tagsüber nicht zu Hause. Die Fragebögen bzw. Tablets werden an angegebene Adressen oder auch an einen anderen Namen geschickt. Das können die Eltern sein, Großeltern oder wie in diesem Fall die Tochter. Wir kommunizieren auch tagsüber mit Vertretungspersonen (Partnerschaft, Familie). Überprüft wird die fertige Arbeit, das Interview, ist diese korrekt, wird an die angegebenen Namen und Kontonummern überwiesen. Das ist gelebte Realität.
Auch Pensionisten machen Umfragen. Diese Personengruppe hat häufig keinen eigenen Laptop, Computer und damit keinen Internetzugang. Die Post bekommt der Enkel, Sohn etc. und leitet weiter. Das ist gelebte Realität in der Berufswelt der Marktforschung.

5. Zu Seite 6 Zeile 2 + 3: ‚Früher, als ich noch selber beim Institut war, habe ich immer die ELDA An- und Abmeldungen erhalten. Seit wir das über meine Mutter angemeldet haben, habe ich diese An- und Abmeldungen nicht mehr erhalten.‘
Das ist richtig, denn es erhält jene Person, die angemeldet ist, auch die Anmeldung und genauso hält es sich mit der Abmeldung.
Die beiden Damen, Frau M S und Frau Z S haben gemeinsam für m gearbeitet, sie wurden rechtlich korrekt angemeldet und abgemeldet. Sogar das Honorar wurde nachweislich an das von den beiden Frauen angegebenem Konto überwiesen. Und das alles bestätigen sie auch in ihrer ‚Straferkenntnis‘, und trotzdem hätte m fahrlässig gehandelt und ein Ungehorsamsdelikt begangen. Wo bleibt da die Logik?“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 24.11.2020 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 45 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin war zum Tatzeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma M M m.b.H., K, L und daher als zur Vertretung nach außen Berufene.

S Z war in der Zeit von 16.10.2018 bis 31.12.2018 als Angestellte dieser Firma (Durchführung von Meinungsumfragen bzw. Interviews) beim zuständigen Sozialversicherungsträger zur Sozialversicherung angemeldet. S Z hat keine Arbeitsleistungen in diesem Zeitraum für diese Firma erbracht. Sie stand in keinem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zu dieser Firma.

S K M-S war in der Zeit von 16.10.2018 bis 31.12.2018 als Angestellte dieser Firma (Durchführung von Meinungsumfragen bzw. Interviews) beschäftigt. Sie wurde nicht vor Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Sozialversicherungsträger zur Sozialversicherung angemeldet.

Frau Z wurde von Frau M-S als Dienstnehmerin vorgeschoben, da die Anmeldung zur Sozialversicherung vor Frau M-S rechtliche Auswirkungen gehabt hätte.

Nur Frau M-S hatte Kontakt zur Firma, sie erhielt das Tablet für die Umfragen und hatte den entsprechenden elektronischen Zugang. Der Mailverkehr wurde zwischen ihr und der Firma geführt, die übermittelten Umfragebögen waren mit

ihrem Namen gekennzeichnet, auch der telefonische Kontakt bestand zwischen ihr und der Firma. Gegenüber der Firma ist Frau Z nicht aufgetreten.

Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 113/2015, handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes 1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder 2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder 3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder 4. gehörig ausgewiesene Bedienstete oder Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 leg. cit ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 leg. cit. haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Nach § 35 Abs. 1 leg. cit. gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs- (Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt

entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 leg. cit. ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 539a Abs. 1 leg. cit. ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

Nach § 539a Abs. 3 leg. cit. ist ein Sachverhalt so zu beurteilen, wie er bei einer, den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

Der Beschwerdeführerin wird gegenständlich vorgeworfen, dass sie als Dienstgeberin S Z in der Zeit von 16.10.2018 bis 31.12.2018 als Angestellte der Firma M M m.b.H. (Durchführung von Meinungsumfragen bzw. Interviews) beim zuständigen Sozialversicherungsträger zur Sozialversicherung angemeldet war, jedoch S Z keine Arbeitsleistungen in diesem Zeitraum für diese Firma erbracht hat. Sie stand in keinem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zu dieser Firma.

Der Beschwerdeführerin wird weiters vorgeworfen, dass sie als Dienstgeberin S K M-S in der Zeit von 16.10.2018 bis 31.12.2018 als Angestellte der Firma M M m.b.H. (Durchführung von Meinungsumfragen bzw. Interviews) beschäftigt hat, jedoch nicht vor Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Sozialversicherungsträger zur Sozialversicherung angemeldet wurde.

Für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt der konkret ausgeübten Tätigkeit an.

Die Beschwerdeführerin war in Kenntnis darüber, dass S K M-S die Umfragen gemeinsam mit ihrer Mutter machen möchte, aber nur die Mutter zur Sozialversicherung angemeldet wird.

Dass die Firma M, wie die Beschwerdeführerin angibt, in S K M-S eine bloße Kontakt- bzw. Vermittlungsperson sieht, ist für das Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, gerade weil der Verantwortlichen der Firma bewusst sein musste, dass sie die Umfragen durchführen möchte (arg: „Umfragen gemeinsam

mit ihrer Mutter“) und nicht bloß etwaige technische Hilfestellung geben möchte. Dass nur die Tochter Kontakt mit der Firma hatte rundet das Gesamtbild ab.

Der Dienstgeber ist dafür verantwortlich sich ein eindeutiges Bild darüber zu machen, wer als Arbeitnehmer Tätigkeiten für ihn verrichtet, auch wenn wie die Beschwerdeführerin angibt, „die Interviewer auch körperlich nie am Firmensitz anwesend sein müssen, freie Zeiteinteilung in der Durchführung haben.“

Im Verfahren sind keine atypischen Umstände hervorgekommen, die einen Schluss darauf zulassen würden, dass gegenständlich von keinem Beschäftigungsverhältnis auszugehen ist.

Die Firma M M m.b.H. ist sohin als Dienstgeberin anzusehen, da ihr die Arbeitsleistung von S K M-S zugutekam. Da von der Beschwerdeführerin unbestritten keine Anmeldung der Dienstnehmerin zur Sozialversicherung vorgenommen wurde, ist ihr die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

Im Gegensatz dazu wurden von S Z keine Tätigkeiten für die Firma verrichtet, sie trat mit der Firma nicht in Kontakt. Da von der Beschwerdeführerin unbestritten eine Anmeldung der Dienstnehmerin zur Sozialversicherung vorgenommen wurde, ist ihr die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Will der Dienstgeber verhindern, dass Beschäftigungsverhältnisse durch Aufnahme einer Beschäftigung in seinem Betrieb ohne seine Zustimmung bzw. ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung begonnen werden, muss er ein

wirksames Kontrollsystem einrichten bzw. entsprechende Weisungen erteilen und deren Befolgung sicherstellen. Für die mangelnde Effektivität seines Kontrollsystems hat der Dienstgeber unabhängig von seinem Verschulden einzustehen (VwGH 3.12.2013, 2012/08/0026; 17.1.2014, 2013/08/0281; 14.3.2014, 2012/08/0029; 26.5.2014, 2012/08/0207).

Die Beschwerdeführerin wäre somit - selbst für den Fall, dass sie nichts von der Tätigkeit der S K M-S für die Firma M M m.b.H. gewusst haben will - verpflichtet gewesen, ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten. Im Übrigen sind ihre Angaben im Verfahren als Schutzbehauptungen zu werten.

Im Verfahren sind somit keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der Beschwerdeführerin am Zustandekommen der Verwaltungsübertretungen aufkommen lassen, weshalb ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Dieser Eindruck wird auch dadurch verstärkt, dass die Beschwerdeführerin angibt, nur die fertige Arbeit, also das Interview, zu kontrollieren, dies offenbar unabhängig davon, wer die Arbeit tatsächlich verrichtet hat. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die belangte Behörde ist - mangels Angabe - von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 3.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Strafmildernd wurden die Geständigkeit und die lange Verfahrensdauer, straferschwerend keine Umstände gewertet.

Die belangte Behörde hat über die Beschwerdeführerin die gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen in der Höhe von je 730 Euro verhängt.
Die Milderungsgründe stellen kein erhebliches Überwiegen dar und es fehlen somit die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung. Weiters liegen auch die Voraussetzungen für das Absehen von einer Strafe bzw. für die Aussprache einer Ermahnung nicht vor, zumal kein geringfügiges Verschulden vorliegt. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann anzunehmen, wenn das Verhalten des Beschwerdeführers weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Aus generalpräventiven Überlegungen sind für derartige Übertretungen spürbare Geldstrafen zu verhängen.

Im Ergebnis sind daher die vorgeworfenen Taten als Verwaltungsübertretungen strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

Die Spruchkorrektur war zur Konkretisierung der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift erforderlich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer